

# Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch



## Datenschutzordnung

### Präambel

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch die nachfolgende Datenschutzordnung.

### § 1 Allgemeines

Der Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Schützenfestes und anderen Veranstaltungen oder der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins) sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und nur bei Vorliegen einer Einwilligung oder gesetzlichen Verpflichtung an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch, der Schützennzüge, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch nur soweit für das betreffende Mitglied erforderlich und von diesem mitgeteilt, insbesondere die folgenden Daten: Name, Vorname, Land, Postleitzahl, Ort, Orts-/ Stadtteil, Straße, Hausnummer, Telefonnummern (dienstlich, privat, Handy), Faxnummern, E-Mail Adresse privat, dienstlich), Bankverbindung, Geburtsdatum, Geschlecht, Datum des Vereinsbeitritts, Zugname, Funktionen im Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch, Zug, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in den Vereinsrundschreiben und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen, Ergebnisse des Vogelschusses, Ergebnisse des Regimentschießens, Ergebnisse sonstiger Wettbewerbe im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch werden die Daten der Mitglieder des Gesamtvorstands und sonstiger Funktionsträger mit Vornamen, Nachnamen, Amt bzw. Funktion veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem stellvertretenden Geschäftsführer/in zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der stellvertretende Geschäftsführer/in stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Funktionsträgern im Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch (z.B. Vorstandsmitgliedern, Zugführern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch einen E-Mail-Account ein (info@heimatverein-hochneukirch.de), der im Rahmen der internen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „Bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstandes, Zugführer), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Sobald im Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch unterhält einen zentralen Auftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung des Auftritts im Internet obliegt dem Webadministrator. Änderungen dürfen ausschließlich durch ihn vorgenommen werden.
2. Der Webadministrator ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Online-Auftritt verantwortlich
3. Der Webadministrator wird vom Vorstand § 26 BGB ausgewählt und benannt.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde am 09.01.2023 durch den Gesamtvorstand des Heimatverein 1890 e.V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hochneukirch, den 09.01.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials 'BO' followed by a long horizontal line.

Benedikt Obst  
Präsident